



Aufhebung Reglement Spezialfinanzierung Bauinventar

Ressort
Sitzung

Präsidentiales
12.09.2024

Der Stadtrat beschliesst die Aufhebung des Reglements «Spezialfinanzierung Bauinventar» unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

nid 6.1.4 / 16

Sachlage / Vorgeschichte

Gemäss Art. 2 des [Reglements](#) dient die «Spezialfinanzierung Bauinventar» zur Leistung von Beiträgen an die finanziellen Aufwendungen privater Eigentümer in Nachachtung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone (Teilbaureglement Altstadt) sowie des kantonalen Bauinventars. Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt durch jährliche Einlagen. Die Einlagen werden nicht verzinst. Mit Genehmigung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt durch den Stadtrat wurde das Reglement «Spezialfinanzierung Bauinventar» vom 12. April 2005 ausser Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 15. September 2022¹ hat der Stadtrat das Reglement «Spezialfinanzierung Bauinventar» wieder in Kraft gesetzt.

Projekt

Die Aufhebung der Wiederinkraftsetzung des Reglements «Spezialfinanzierung Bauinventar» vom 15. September 2022 soll einmalig zur Erreichung der Ziele der Finanzstrategie beitragen.

Der Saldo der Spezialfinanzierung Bauinventar beträgt aktuell Fr. 41 545.90. In den vergangenen Jahren wurden folgende Anzahl Beitragsgesuche und Beiträge vom Gemeinderat bewilligt:

Beitragsjahr	Anzahl Beitragsgesuche	Beiträge
2019	7 Stk.	CHF 20'067.45
2020	0 Stk.	CHF 0.00
2021	7 Stk.	CHF 9'967.84
2022	7 Stk.	CHF 5'714.40
2023	0 Stk.	CHF 0.00
2024	3 Stk.	CHF 3'482.95
Total	24 Stk.	CHF 39'232.64
Durchschnitt	4 Stk.	CHF 6'538.77

Der Gemeinderat legte die finanziellen Beiträge jeweils gestützt auf die Kostenbeteiligung der kantonalen Denkmalpflege (KDP) fest. Betrag der finanzielle Beitrag der KDP weniger als

¹ [Stadtratsbeschluss vom 15. September 2022](#)

10 000 Franken, beteiligte sich die Stadt Nidau in der Höhe von 10 % des kantonalen Beitrages. Betrug der finanzielle Beitrag der KDP mehr als 10 000 Franken, beteiligte sich die Stadt Nidau in der Höhe von 8 % des kantonalen Beitrages.

Berechnungsbeispiel:

	Liegenschaft	Beiträge KDP	Beiträge Nidau
<i>Beitrag KDP unter 10'000 = Beitrag Nidau 10%</i>	Beispielstrasse	2'000.00	200.00
<i>Beitrag KDP über 10'000 = Beitrag Nidau 8%</i>	Beispielweg	12'000.00	960.00
	Total Beiträge Nidau		1'160.00

In den letzten Jahren wurden jährlich durchschnittlich zwischen 10 000 und 20 000 Franken aus dem allgemeinen Haushalt in die Spezialfinanzierung Bauinventar eingelegt. Die Einlage wurde jährlich im Budget unter Konto Nr. 3120.3893.01 eingestellt und entfiel ab 2025.

Auswirkungen der Aufhebung

Die Spezialfinanzierung dient gemäss Artikel 2 zur Leistung von Beiträgen an die besonderen Aufwendungen privater Grundeigentümer in Nachachtung von Vorgaben bei schützenswerten Objekten des kantonalen Bauinventares. D.h. davon profitieren können nur diejenigen Grundeigentümer, welche ein schützenswertes Objekt gemäss dem kantonalen Bauinventar besitzen. Im kantonalen Bauinventar sind 189 Objekte als schützenswert eingetragen, darunter auch Mehrfacheinträge (z.B. Strandbad, Eisenbahnergenossenschaft). Zum Vergleich: Im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister sind für die ganze Stadt Nidau rund 1'400 Gebäude (bewohnt und unbewohnt) eingetragen. Die Spezialfinanzierung Bauinventar unterstützt also nur einen kleinen Teil der Gebäude im Stadtgebiet.

Gemäss Art. 55 lit. a der Stadtordnung beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente mit Ausnahme der Stadtordnung und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen. Der Stadtrat hat deshalb die Aufhebung des Reglements «Spezialfinanzierung Bauinventar» unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.

Kosten

Keine.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Nach Aufhebung des Reglements «Spezialfinanzierung Bauinventar» wird das Konto aufgelöst. Die Erträge werden dem allgemeinen Haushalt zurückgeführt. Der Saldo der Spezialfinanzierung Bauinventar beträgt zurzeit Fr. 41 545.90. Für Beitragsgesuche, die bis zum 31. Dezember 2024 eingehen, kann der Gemeinderat noch Beiträge gewähren.

Termine

Das Reglement «Spezialfinanzierung Bauinventar» tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 31. Dezember 2024 ausser Kraft.

Zustimmungen

Es sind keine Genehmigungen übergeordneter Organe oder Ämter nötig.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung beschliesst:

1. Das Reglement über die «Spezialfinanzierung Bauinventar» wird auf den 31. Dezember 2024 aufgehoben.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

2560 Nidau, 13. August 2024 bos

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilage:

Link zur [Rechtssammlung](#)



Reglement Spezialfinanzierung Bauinventar

Vom 15. September 2022 (Stand 1. August 2022)

Der Stadtrat von Nidau,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Bauinventar“ besteht als zweckgebundenes Vermögen eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 2 Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung dient zur Leistung von Beiträgen an die besonderen Aufwendungen privater Grundeigentümer in Nachachtung von Vorgaben bei schützenswerten Objekten des kantonalen Bauinventares.

Art. 3 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt jährlich mit Einlagen von CHF 10'000.--, bis der maximale Bestand von CHF 30'000.-- erreicht ist. Die Einlagen werden nicht verzinst.

Art. 4 Verwendung

¹ Der Gemeinderat kann Beiträge bewilligen für besondere Aufwendungen, die der Grundeigentümerschaft von schützenswerten Objekten gemäss dem kantonalen Bauinventar entstehen.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat verfügt abschliessend über die Mittel der Spezialfinanzierung.

Art. 6 Gesuche

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen sind an den Gemeinderat zu richten. Sämtliche Rechnungsbelege sind beizulegen.

Art. 7 Rechtsanspruch, Bedingungen, Auflagen

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrages. An die Ausrichtung von Beiträgen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 8 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01. August 2022 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.09.2022	01.08.2022	Erlass	Erstfassung	2022-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.09.2022	01.08.2022	Erstfassung	2022-004